

Az.: 4.2.2-B 409



Sachgebiet 4.1

im H a u s e

Vorhaben: Steinbruch - Erweiterung

Antragsteller: Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG

Gemarkung: Strahlungen

Fl.-Nr.: 2486 (TF), 2498 (TF), 2506, 2507

dort. Az.: 4.1 – 1711 - 20100014

Anlagen: Planungsunterlagen

I. Stellungnahme

Herr Adolf Steinbach beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs auf den Flurnummern 2486 (TF), 2498 (TF), 2506 sowie 2507. Die geplante Erweiterungsfläche ist überwiegend waldbaulich genutzt (Laubmischwald, Kiefernwald und Nadelmischwald) und grenzt direkt an das FFH-Gebiet „Wälder und Trockenstandorte bei Bad Kissingen und Münnerstadt (5726-371.12) an. Daneben befinden sich im Umgriff der Eingriffsfläche mesophile Gebüsche, basiphytische Trocken-/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden (GT 5130) sowie Magerrasen (GT 6210).

Auf Grundlage der eingereichten Planunterlagen, insbesondere des landschaftspflegerischen Begleitplans, der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand Juni 2020) wird aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

- Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Erweiterung des Kalksteinbruches grundsätzlich auf den beantragten Flurnummern möglich.

Mit den Schlussfolgerungen die sich aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung ergeben besteht weitestgehend Einverständnis.

Dem Vorhaben werden aus naturschutzfachlicher Sicht, unter Berücksichtigung der eingereichten Planungsunterlagen und der vollumfänglichen Umsetzung der im LBP aufgeführten Maßnahmen (Punkt 5.4 des LBPs), keine Einwände entgegengebracht.

Es wird deshalb gebeten,

- den Landschaftspflegerischen Begleitplan in der zuletzt vorgelegten Fassung zum Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu machen,

und insbesondere auf folgende Ausgleichs-/Ersatz-/Minimierungsmaßnahmen im Genehmigungsbescheid hinzuweisen.

Allgemeine Maßnahmen zur Eingriffsminimierung:

- Vermeidungsmaßnahme 2.1 V: temporärer Sichtschutzwall zur Eingrünung; Es ist darauf zu achten, dass im Bereich des Grenzverlaufs zum FFH-Gebiet nur nährstoffarmer, schotterreicher Abraum für den zu bringenden Sichtschutzwall zu verwenden ist. Die Beeinträchtigung (Nährstoffeintrag) und somit Verschlechterung von Lebensraumtypen des FFH-Gebiets ist auf jeden Fall zu unterlassen.
- Vermeidungsmaßnahme 2.2 V: Tabufläche – ein Betreten oder Befahren des FFH-Gebietes ist ausgeschlossen.
- Vermeidungsmaßnahme 2.3 V: Die beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Abbaumaßnahme der weiteren Sukzession überlassen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Vermeidungsmaßnahme 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen: Die notwendigen Gehölzrodungen werden zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln entsprechend § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September durchgeführt, sondern auf das Winterhalbjahr beschränkt.
- Vermeidungsmaßnahme 1.2 V: Vergrämung und zeitlich versetzte Rodung von Wurzelstöcken zum Schutz der Haselmaus: Um eine Tötung von Haselmäusen im Winterschlafnest zu vermeiden, werden die Gehölze zunächst im Winterhalbjahr auf Stock gesetzt und die Wurzelstöcke dann zeitversetzt erst nach Mitte April entfernt.
- Als freiwillige, im LBP aufgeführte Maßnahme seitens des Antragstellers, ist das Anbringen von 30 Fledermaus-/Vogelkästen in den umgebenden Wäldern zu nennen. Seitens der UNB wird angemerkt, dass hierbei auch Haselmauskästen (Öffnung des Kastens in Richtung des angebrachten Baumes um Fehlbesetzung durch Vögel auszuschließen) ausgebracht werden können.

Ausgleichsmaßnahmen/-flächen:

- Ausgleichsmaßnahme 3.1 A-CEF: Erstpflege mit Entnahme des Gehölzaufwuchses, Nachpflege im Folgejahr, jährliche Beweidung der Fläche sowie die Nachpflege im ca. 5-jährigen Turnus auf Teilflächen der Flurnummer 2483 oder 2469, Gemarkung Strahlungen. Die Maßnahmen sollen in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- Ausgleichsmaßnahmen 3.2.1 – 3.2.4 A: Aufforstung der Flurnummern 2608, 2609, 2579, 2123 (Gemarkung Strahlungen) sowie der Flurnummer 1434 (Gemarkung Salz). Auf allen o.g. Flurnummern wird mit Laubbäumen aufgeforstet sowie ein umgrenzender Waldmantel und Waldsaum angelegt. Bei der Anlage der Waldmäntel und Waldsäume wird auf die unter 5.2.2 des LBPs aufgeführte Pflanzliste verwiesen.

Es wird um einen Abdruck des Genehmigungsbescheides gebeten, da die im LBP Kapitel 5.1.4 genannten Ausgleichsflächen ins Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkataster (siehe §17Abs.6 BNatSchG und Art 9 BayNatSchG) dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz (Referat 56 Hans-Högen-Str. 12 95030 Hof) zu übermitteln sind.

Die Meldung/Übermittlung ins Ökoflächenkataster erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde Sachgebiet 4.2.1.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 19.11.2020
Landratsamt Rhön-Grabfeld

L. Krämer
Fachreferent für Naturschutz